

Kleine Anfrage mit Antwort**Wortlaut der Kleinen Anfrage**

des Abgeordneten Patrick-Marc Humke (LINKE), eingegangen am 14.07.2011

Welche neuen Erfahrungen liegen der Landesregierung bezüglich der Praxis des Heims für straffällige Kinder und Jugendliche in Lohne seit Oktober letzten Jahres vor?

Die geschlossene intensivtherapeutische Wohngruppe (GITW) der Caritas St. Elisabeth in Lohne, die als Einrichtung für 10- bis 14-jährige Jungen konzipiert wurde, war auch in Niedersachsen von Anfang an umstritten. Eine ähnliche Einrichtung wurde in Hamburg in der Feuerbergstraße geführt und nach zahlreichen Negativschlagzeilen - von vielfältigen Ausbruchsversuchen und Ausbrüchen über eine hohe Personalfuktuation bis hin zur Betreuung der Minderjährigen durch das Wachpersonal - wieder geschlossen. Die Antwort der Landesregierung auf meine erste Kleine Anfrage (Drs. 16/2960 vom 21. Oktober 2010) sowie die Antwort der Landesregierung auf eine Mündliche Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen hatten bereits für die ersten Monate des Betriebes der GITW ganz ähnliche Erfahrungen für Niedersachsen bestätigt.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Kinder und Jugendliche wurden bislang in dieser Einrichtung untergebracht (bitte auflisten nach: „a“ Anzahl insgesamt und „b“ seit Oktober letzten Jahres)?
2. Wie viele dieser Kinder und Jugendlichen stammen nicht aus Niedersachsen, woher stammen diese Jugendlichen, und welche Gründe liegen für ihre Aufnahme in das niedersächsische Heim vor (bitte auflisten nach: „a“ Anzahl insgesamt und „b“ seit Oktober letzten Jahres)?
3. Wie viele dieser Kinder und Jugendlichen haben einen Migrationshintergrund (bitte auflisten nach: „a“ Anzahl insgesamt und „b“ seit Oktober letzten Jahres)?
4. Sind weiterhin nur männliche Kinder und Jugendliche in der GITW untergebracht?
5. Hat es weiter besondere Vorkommnisse (z. B. Fluchtversuche, Übergriffe auf das Personal, etc.) unter den eingeschlossenen Kindern und Jugendlichen gegeben, und wie sahen diese konkret aus (bitte auflisten nach: „a“ Art und Anzahl insgesamt und „b“ seit Oktober letzten Jahres)?
6. Wie häufig wurde bisher der sogenannte Time-Out-Room als Maßnahme genutzt (bitte auflisten nach: „a“ Anzahl insgesamt und „b“ seit Oktober letzten Jahres)?
7. Wie häufig wurde bislang die Polizei zur Durchsetzung pädagogischer Maßnahmen in der Einrichtung zur Hilfe gerufen (bitte auflisten nach: „a“ Anzahl insgesamt und „b“ seit Oktober letzten Jahres)?
8. Wie viele Pädagoginnen und Pädagogen arbeiten zurzeit mit welchem Stellenumfang in dieser Einrichtung, und wie viele weitere Stellen mit welcher Qualifikationsanforderung gibt es dort?
9. Wie hat sich die Fluktuation beim Personal entwickelt (bitte auflisten nach: „a“ Anzahl insgesamt und „b“ seit Oktober letzten Jahres)?

(An die Staatskanzlei übersandt am 21.07.2011 - II/724 - 1075)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit
und Integration
- 301.2 - 01425 -

Hannover, den 05.09.2011

Das Caritas-Sozialwerk St. Elisabeth, Vechta, erhielt am 17. Mai 2010 gemäß § 45 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) die Erlaubnis zum Betrieb einer geschlossenen intensivtherapeutischen Wohngruppe (GITW) in Lohne mit sieben Plätzen für Jungen im Alter von zehn bis vierzehn Jahren. Zur Beförderung der Belegungssituation stimmte das MS am 27. September 2010 einer Erweiterung des Aufnahmealters bis zu 15 Jahre im Einzelfall und nach Absprache mit dem LS zu, soweit sich die Anfrage im Rahmen der Leistungsbeschreibung der Einrichtung hält und keine U-Haft-Vermeidung beabsichtigt wird.

Die GITW ist für einen kleinen Personenkreis im Überschneidungsbereich von Justiz, Psychiatrie und Jugendhilfe konzipiert, der von den herkömmlichen Angeboten nicht oder nicht mehr erreicht wird. Dabei handelt es sich um männliche Kinder und Jugendliche, deren meist massiv belastete Lebenssituation sich u. a. durch schwerwiegende dissoziale und/oder delinquente Verhaltensweisen ausdrückt.

Charakteristisch für die Zielgruppe der GITW sind nach der gültigen Leistungsbeschreibung des Trägers z. B. folgende Problemlagen:

Massives Vermeidungs- und Verweigerungsverhalten in allen Lebensbereichen, Halt- und Orientierungslosigkeit, Schulverweigerung, ständiges Weglaufen, Suchtmittelmissbrauch, ein hohes Gewalt- und Aggressionspotential, Impulskontrollstörungen, Autoaggressionen, sexuelle Auffälligkeiten, wiederholte Verstöße gegen Strafgesetze in schwerwiegender Weise, Einbindung in Gruppen Gleichaltriger mit krimineller Tendenz und/oder massive Beziehungskonflikte mit den Eltern.

Die GITW leistet Hilfe zur Erziehung auf der Grundlage des § 27 i. V. m. § 34 SGB VIII sowie Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder gemäß § 35 a SGB VIII. Die Aufnahme in die GITW erfordert als freiheitsentziehende Maßnahme nach § 1631 b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zuvor die Genehmigung eines Familiengerichts. Die Informationsrechte der betroffenen Kinder und Jugendlichen (§ 8 SGB VIII), die Verfahrensvorschriften (§§ 151 ff. und 312 ff. des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit [FamFG]) sowie die §§ 8 a, 45 ff., 72 a, 78 a ff., 85, 87 a SGB VIII sind dabei zu berücksichtigen.

Grundlage für die Betreuung in der GITW ist ein individueller Hilfeplan. Unter der Federführung des unterbringenden Jugendamtes und unter Beteiligung der Sorgeberechtigten sowie des betroffenen Kindes/Jugendlichen werden die konkrete Ausgestaltung und Umsetzung der Hilfe sowie die Zielerreichung im Rahmen der Hilfefortschreibung gemeinsam mit der GITW regelmäßig überprüft (§§ 36 und 37 SGB VIII).

Die in der Kleinen Anfrage gewählten Begrifflichkeiten „Fluchtversuch“ und „eingeschlossene Kinder und Jugendliche“ entsprechen nicht der pädagogischen Ausrichtung der GITW als Einrichtung der Jugendhilfe. Bei den Entweichungen handelt es sich in der Regel um Abgänge bzw. nicht eingehaltene Absprachen im Rahmen von unbegleiteten und begleiteten Ausgängen. Es erfolgt kein „Einschluss“ von Kindern und Jugendlichen, sondern die Durchführung freiheitsentziehender Maßnahmen auf der Basis der hierfür in der Jugendhilfe zu beachtenden rechtlichen Vorschriften sowie der individuellen Hilfepläne.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

- a) Zehn.
- b) Fünf.

Es werden derzeit sieben Kinder und Jugendliche in der Einrichtung betreut. Damit ist die genehmigte Gesamtplatzzahl der GITW Lohne ausgeschöpft.

Zu 2:

- a) Sieben.
- b) Vier.

Das Caritas-Sozialwerk nimmt in der GITW Kinder und Jugendliche aus allen Bundesländern auf, wobei niedersächsischen Anfragen Vorrang gewährt wird. Die bisher untergebrachten Kinder und Jugendlichen stammen aus Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Bayern.

Die Zielgruppenbeschreibung ergibt sich aus der gültigen Leistungsbeschreibung und ist Basis für die Unterbringungsentscheidungen, die die örtlichen Träger der Jugendhilfe im eigenen Wirkungskreis treffen.

Zu 3:

- a) Drei.
- b) Eins.

Zu 4:

Wie bereits in der Vorbemerkung erwähnt, sieht das Konzept der Einrichtung nur die Aufnahme von männlichen Kindern und Jugendlichen vor.

Zu 5:

- a) 21.
- b) 15.

Die Meldungen gliedern sich in Entweichungen (a: elf, b: neun) und Bedrohungssituationen und Tötlichkeiten gegen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (a: zehn, b: sechs).

Zum Jahreswechsel 2010/2011 führten insbesondere zwei besondere Vorkommnisse in Verbindung mit einem Personalwechsel zu einer Konfliktsituation, die pädagogischer Interventionen bedurfte. Als Reaktion wurden vom Träger in enger Absprache mit dem Landesamt für Soziales, Jugend und Familie verschiedene Maßnahmen zur Stabilisierung der pädagogischen Arbeit entwickelt und konkret umgesetzt. Seitdem ist eine stark rückläufige Nutzung des Time-Out-Raums festzustellen.

Zu 6:

- a) Fünf.
- b) Vier.

Zusätzlich erfolgten zwei Time-out-Maßnahmen auf Wunsch der Jugendlichen.

Zu 7:

Die Polizei war bislang

- a) elf Mal bzw.
- b) acht Mal

in der Einrichtung im Einsatz, dabei u. a. zu Anzeigenaufnahmen und Deeskalationen im Rahmen der polizeilichen Zuständigkeiten. Seit dem 6. März 2011 erfolgte kein Polizeieinsatz mehr.

Zur Durchsetzung pädagogischer Maßnahmen war die Polizei in keinem Fall im Einsatz.

Zu 8:

Im pädagogischen Dienst der Gruppe arbeiten zehn festangestellte Fachkräfte mit 9,5 Vollzeitstellen, zuzüglich Honorarkräfte mit einem Stellenumfang von 1,5 Vollzeitstellen für Projektarbeit und Wochenenddienste. Darüber hinaus gibt es folgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

- zwei Vollzeitlehrkräfte für die interne Beschulung,
- ein Psychologe mit halber Stelle für die psychologische und psychotherapeutische Betreuung der Kinder und Jugendlichen und deren Familien sowie für die Begleitung des Teams,
- ein begleitender Kinder- und Jugendpsychiater mit bis zu drei Stunden pro Woche auf Honorarbasis,
- eine Hauswirtschaftskraft mit halber Stelle,
- drei Honorarkräfte im Gesamtumfang einer halben Stelle zur Absicherung der Besetzung des Nachtdienstes mit zwei Personen.

Zu 9:

- a) Sieben (fünf pädagogische Fachkräfte und zwei Lehrkräfte),
- b) drei pädagogische Fachkräfte.

Seit März 2011 hat es keinen Personalwechsel mehr gegeben.

Aygül Özkan